



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 2. September 2025

2025/129. kommunaler Baumschutz - Bewilligung Fällung Baum Nr. 202 (P9.2) / Ersatzpflanzung

1. Ausgangslage

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12303 steht eine Hängebuche (*Fagus sylvatica «Pendula»*). Der Baum wird im Verzeichnis des kommunalen Baumschutzes als Baum Nr. 202 (P9.2) geführt. Als wichtiger Schattenspender und alter Baum kommt der Buche eine sehr grosse Standortbedeutung und ein grosser Baumwert zu.

Auf dem Grundstück wird von der Genossenschaft Lindenbaum die Kinderkrippe «Chinderhuus Lindenbaum» betrieben. Der Kronenbereich des Baums liegt im Eingangs- und Spielbereich des Gartens.

Am Donnerstag, 8. August 2025, ist ein grosser Ast abgebrochen und in den Garten gefallen. Ein Augenschein vor Ort zeigte, dass weitere Äste eine Gefahr darstellen. Der Baumpflegespezialist Reto Iseli (Ihr Baum GmbH) untersuchte den Baum am Dienstag, 12. August 2025, und teilte der Abteilung Liegenschaften folgende Einschätzung mit:

- Die Hängebuche weist diverse stark verbrannte Hauptäste auf. Dies sind dieselben Äste wie beim spontanen Bruch.
- Durch die Verbrennungen (Abbau Zellulose) und das starke Gewicht kann es jederzeit wieder zu einem weiteren Bruch kommen.
- Die Buche ist aus Sicherheitsgründen notfallmässig zu fällen.
- Eine Begrenzung und Entlastung des Baums würden zu starker Kappung führen.

Die Sicherheit im Kronenbereich ist nicht mehr gewährleistet. Der Naturschutzbeauftragte und der Baumpflegespezialist empfehlen, die Hängebuche Nr. 202 aus Sicherheitsgründen möglichst bald zu fällen.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 der Bau- und Zonenordnung (BZO) haben die Grundeigentümer bei einem Abgang geschützter Bäume für angemessene Ersatzpflanzung zu sorgen. Eine geeignete Ersatzpflanzung soll in Rücksprache mit dem Naturschutzbeauftragten vorgenommen werden.

2. Antrag

Die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Pfäffikon beantragt die Fällung der geschützten Hängebuche Nr. 202 aufgrund des erhöhten Sicherheitsrisikos.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Fällung der im Verzeichnis des kommunalen Baumschutzes als Baum Nr. 202 geführten Hängebuche auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12303 wird bewilligt.
2. Die Grundeigentümerin (Gemeinde Pfäffikon ZH) wird zu einer angemessenen Ersatzpflanzung verpflichtet, dies verbunden mit den folgenden Auflagen:
 - a. Die Ersatzpflanzung ist auf derselben Parzelle umzusetzen.
 - b. Die Baumart, Baumgrösse sowie der effektive Baumstandort ist in Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten zu bestimmen.
 - c. Die Ersatzpflanzung hat bis spätestens Ende 2026 zu erfolgen.
 - d. Die vollzogene Ersatzpflanzung ist der Abteilung Bau und Umwelt nach Abschluss der Arbeiten zu melden.
3. Die Abteilung Bau und Umwelt übernimmt gemäss Beitragsreglement die Baumkosten für die Ersatzpflanzung.
4. Die Ersatzpflanzung ist im Verzeichnis des kommunalen Baumschutzes unter der Objekt-Nr. 202 nachzuführen.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Abteilung Bau und Umwelt beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bereichsleiter Liegenschaften
 - Stv. Leiter Liegenschaften
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Bausekretärin
 - Naturschutzbeauftragter
 - Archiv N1.01.2
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Stefan Gubler
1. Vizepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

